

Fachbeitrag Artenschutz

zum Bebauungsplan Nr. 42 „Tangstedter Mühle“
der Gemeinde Tangstedt

Auftraggeber:

Tangstedter-Mühle OHG
Hauptstraße 96
22889 Tangstedt

Auftragnehmer:



Neue Große Bergstraße 20 . 22767 Hamburg
Tel. 040 - 80 79 25 96 . E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de
Dipl.-Biologe Torsten Bartels (Unterzeichner)
Dipl.-Biologe Thiemo Braasch

Stand 24.11.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Lage des Plangebietes.....	3
3	Biotop- und Habitatausstattung	3
4	Wirkungen des Vorhabens	5
5	Relevanzprüfung	6
5.1	Säugetiere.....	6
5.1.1	Fledermäuse.....	6
5.1.2	Haselmaus	8
5.1.3	Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	8
5.2	Reptilien	9
5.2.1	Schlingnatter	9
5.2.2	Zauneidechse	9
5.3	Amphibien	10
5.4	Fische.....	10
5.5	Insekten	10
5.5.1	Käfer	10
5.5.2	Libellen	11
5.5.3	Schmetterlinge	11
5.6	Weichtiere	12
5.7	Pflanzen	12
5.8	Europäische Vogelarten	13
5.8.1	Gehölzbrüter	13
5.8.2	Gebäudebrüter.....	13
5.8.3	Rastvögel	14
6	Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	14
6.1	Fledermäuse.....	14
6.2	Gehölzbrütende Vögel.....	15
6.3	Gebäudebrütende Vögel	16
7	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	18
7.1	Zeitliche Regelungen und Kontrollmaßnahmen bei Gehölzbeseitigungen – AV1	18
7.2	Bauzeitenregelung für Gebäudeabbruch – AV2.....	18
8	Minimierungsmaßnahmen Eingriffsregelung	19
8.1	Insekten- und fledermausfreundliche Außenbeleuchtung	19
9	Zusammenfassung und Fazit	19
10	Literatur	21

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Tangstedt stellt den Bebauungsplan Nr. 42 auf mit dem Ziel, eine im Ortsteil Tangstedt zentral gelegene Fläche als Wohnbaufläche zu entwickeln. Des Weiteren soll die bestehende Hotelnutzung planungsrechtlich gesichert und eine langfristige Nutzung in zentraler Lage ermöglicht werden.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Rechtlicher Rahmen

Im Rahmen der Bebauungsplanung sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Vorkommen europäisch besonders oder streng geschützter Arten sind bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG zu analysieren. Zugriffsverbote sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten.

Die Zugriffsverbote gelten für über die Bauleitplanung zulässige Vorhaben in abgewandelter Form und nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten.

Für das über die Bauleitplanung zulässige Vorhaben gilt, dass bei Betroffenheit von streng geschützten Arten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) oder von europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) vorliegt, wenn sich aufgrund unvermeidbarer Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten, die in einer Rechtsverordnung als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt sind, wären nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes von 2009 ebenso zu behandeln; dies ist jedoch für den vorliegenden Fachbeitrag nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

Gliederung

Auf Grundlage der Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung bei Ortsbegehungen im Mai 2023 und im Juli 2025 sowie der Auswertung von Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten, wird im vorliegenden Fachbeitrag eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vorgenommen.

Die Wirkungen des Vorhabens gemäß Bauleitplanung werden dargestellt. Anhand der Vorhabenswirkungen wird die mögliche Betroffenheit dieser Arten abgeleitet. Für potenziell betroffene Arten wird geprüft, inwieweit die artenschutzrechtlichen Vorschriften berührt werden und Verstöße vermieden werden können. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden dargestellt.

Im Fazit wird die Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften bewertet.

2 Lage des Plangebietes

Der rund 1,60 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 42 (Plangebiet) befindet sich in zentraler Lage im Ort Tangstedt in der Gemeinde Tangstedt. Im Süden wird das Plangebiet durch die örtliche Hauptstraße (Kreisstraße 51) begrenzt. Im Westen liegen Siedlungsbebauung und eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Östlich grenzt das Grundstück der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Tangstedt an das Plangebiet. Im Nordosten befindet sich ein Friedhof.

Das Plangebiet umfasst das Gelände des Hotels Tangstedter Mühle mit gleichnamigem Restaurant und nördlich davon liegende Grünflächen.

Die bestehende Zufahrt in das Plangebiet erfolgt von der Hauptstraße (K 51) über eine gepflasterte Stellplatzanlage, vorbei an einer großkronigen und ortsbildprägenden Eiche. Zusätzlich zu dem Hauptgebäude für den Hotel- und Restaurantbetrieb im Süden des Plangebietes, befindet sich zentral im Plangebiet ein Wohngebäude.

Die Flächen zwischen den Gebäuden sind zum Teil für die Nutzung als Parkplatz gepflastert. Westlich der Gebäude liegt Gartenfläche mit mehreren Bäumen.

Die Grünflächen im nördlichen Bereich des Plangebietes liegen um etwa 1,5 m höher als der südliche Bereich des Plangebietes. Sie liegen seit einigen Jahren brach und wurden in der Vergangenheit unter anderem als Bolzplatz genutzt. Die Ränder werden durch großkronige Eichen gesäumt. Zentral innerhalb der nördlichen Flächen befindet sich ein kleines Holzhaus.

Am westlichen Rand des Plangebietes verläuft ein Knick, dessen Gehölzbestand von großkronigen Eichen geprägt ist, zwischen Plangebiet und landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Das Plangebiet liegt im Ortszentrum Tangstedts, südlich befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite das Tangstedter Rathaus, östlich liegt die bereits beschriebene Kirche. Die anschließende Siedlungsbebauung wird zum Wohnen oder gewerblich genutzt. Allgemein ist die Umgebung des Plangebietes sehr dörflich geprägt, mit vielen landwirtschaftlich genutzten Flächen und Grünflächen.

Naturräumlich ist das Plangebiet dem Hamburger Ring als Teil der Schleswig-Holsteinischen Geest zuzuordnen.

3 Biotop- und Habitatausstattung

Bei Ortsbegehungen zur Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung des Plangebietes im Mai 2023 und im Juli 2025 wurden das gesamte Plangebiet und angrenzende Flächen begangen.

Im Folgenden werden die einzelnen Bereiche des Plangebietes bezüglich ihrer Lage und ihrer Biotop- und Habitatausstattung beschrieben. Der Bestand an Biotop- und Nutzungstypen wurde im Rahmen der Umweltprüfung aufgenommen und ist im Biotop-Bestandsplan dargestellt (Abb. 1).

Das Plangebiet wird von Südwesten über die Hauptstraße (K 51) erschlossen.

Im Plangebiet befindet sich im südlichen Teil, gelegen zur Hauptstraße, das Hotel Tangstedter Mühle mit Restaurant und Stellplatzanlage (Biotoptyp SX – Gebäude oder versiegelte Fläche inklusive Rabatten und Zierhecken).

Nahe der Einfahrt zum Hotel wächst im Plangebiet im südöstlichen Bereich eine große, ortsbildprägende Eiche (HEy) mit einem Stammdurchmesser von 1,1 m in ca. 1 m Höhe über Gelände (Stdm).



Abb. 1: Biotoptypen im Plangebiet

Auf dem Parkplatz des Hotels stehen außerdem zwei weitere Laubbäume heimischer Arten (HEy). Der Hotelbereich wird im Osten zum Weg an der Plangebietsgrenze von einem urbanen Gebüsch mit gebietsfremden Arten (SGb) begrenzt.

Die rückwärtige Seite des Hotels nach Westen wird im Plangebiet von einem Hausgarten mit einfacher Struktur (SGo) gebildet. Sein westlicher Rand besteht an der Plangebietsgrenze aus einem urbanen Gebüsch mit heimischen Arten (SGe).

Am Rand des Hausgartens zur westlichen Plangebietsgrenze und zum Hotel hin stehen vier Laubbäume gebietsfremder Arten (HEx). Zusätzlich wachsen dort drei heimische Laubbäume (HEy) und zwei Nadelbäume (HEN).

Im Zentrum des Plangebiets steht nördlich des Hotelgebäudes ein Wohngebäude (SX), das ebenso von einem Hausgarten mit einfacher Struktur umgeben ist (SGo). In diesem Hausgarten ist auch am nordwestlichen Rand ein größeres Gehölz aus Bäumen heimischer Arten (SGy), dominiert von Rotbuche, zu finden. Der westliche Rand des Gartens wird von einem Knick (HWy) gebildet, der sich weiter nach Norden in den nördlichen Teil des Plangebietes (siehe unten) erstreckt. Er liegt mit dem Knickwall und den stammstarken und großkronigen Überhältern zum Großteil außerhalb des Plangebietes und begrenzt dieses im Nordwesten.

Der Knick unterliegt dem Biotopschutz nach § 30 (2) Bundesnaturschutzgesetz und § 21 (1) Landesnaturschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein. Der Gehölzbestand des Knicks besteht im deutlich überwiegenden Anteil aus stammstarken und großkronigen Bäumen der heimischen Baumart Stieleiche (HEy) mit Stdm. zwischen 0,8 und 1,1 m Stdm.; eine Kastanie mit 0,5 m Stdm. ist ebenfalls darunter. Die Baumkronen ragen in das Plangebiet. Lediglich einer der Bäume steht mit Stammmittelpunkt innerhalb des Geltungsbereiches.

Der nördliche Teil des Plangebiets wird zum Großteil von einer arten- und strukturreichen Rasenfläche (SGe) bedeckt. Ein einzelnes, kleines Gartenhäuschen (SX) steht im Zentrum dieser Rasenfläche. Der westliche Rand der Rasenfläche wird von dem oben beschriebenen Knick gebildet.

Am nördlichen und nordöstlichen Rand des Plangebiets verläuft ein urbanes Gebüsch aus heimischen Gehölzarten (SGg). In diesem stehen u.a. drei Eichen mit 0,5 m bzw. 0,6 m Stdm.

Am südlichen Rand der Rasenfläche, als Abgrenzung des Parkplatzes des Hotels nach Norden, befindet sich auf einem Hang ein Gebüsch aus heimischen Gehölzarten (SGg), in dem u.a. zwei heimische Laubbäume (HEy) stehen. Östlich dieses Gebüsches ist ein Verbindungsweg von den Parkplätzen des Hotels zur nördlichen Rasenfläche vorhanden, der aufgrund der Verdichtung durch Befahren als teilversiegelte Verkehrsfläche (SVt) bezeichnet wird.

4 Wirkungen des Vorhabens

Die Fläche im Norden des Plangebietes wird gemäß Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet von rund 0,6 ha Flächengröße festgesetzt. Die in dem Bereich bestehende arten- und strukturreiche Rasenfläche wird dafür in Anspruch genommen. Das einzelne, kleine Gartenhäuschen wird beseitigt.

Der Bebauungsplan sieht im nördlichen Bereich die vollständige Erhaltung des großkronigen Baumbestandes und des Knicks vor. Die als allgemeines Wohngebiet festgesetzte Fläche grenzt an die Gehölzbestände an. In diesem Bereich werden Streifen als Fläche festgesetzt, die von Bebauung freizuhalten sind. Dennoch können Störungen aus dem Wohngebiet in die Gehölzbestände einwirken.

Auch im südlichen Bereich des Plangebietes werden die Bäume und weiteren Gehölze als zu erhalten festgesetzt. Die großkronige und ortsbildprägende Eiche im Süden nahe der Kreisstraße bleibt ebenfalls erhalten.

Die Erschließung des geplanten Wohngebiets wird über die bestehende Zufahrt auf der Ostseite des Plangebiets vorgesehen, über die bereits die Stellplatzanlagen des Hotels und des Restaurants sowie des vorhandenen Wohnhauses erschlossen werden. Sie wird nach Norden über die bisher teilversiegelte Fläche fortgesetzt.

Zudem wird eine Erweiterung der Stellplatzanlage nach Osten vorgesehen; davon ist Gartenfläche betroffen, jedoch kein Baumbestand.

Der Baum- und Strauchbestand wird im deutlich überwiegenden Anteil erhalten bleiben, darunter alle ortsbildprägenden bzw. stammstarken Bäume. Der Verlust einzelner Baum- und Gebüschbestände, insbesondere beim Anlegen der Erschließung für den nördlichen Bereich des Plangebietes, sind jedoch möglich.

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm und Bewegungen bei Bauverkehr im Bereich des Plangebietes,
- Mögliche Zerstörung von Nestern gebäudebrütender Vogelarten und von Fledermausquartieren beim Abriss des Gärtenhäuschens,
- Mögliche Zerstörung von Nestern gehölzbrütender Vögel oder von Fledermaus-Quartieren bei der Beseitigung von Sträuchern und Bäumen,

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum für gehölzbrütende Vögel und andere Tierarten wie Fledermäuse durch Beseitigung von Bäumen und Strauchbeständen im Bereich des Plangebietes,

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Indirekte Wirkungen durch Lärm, Bewegung und Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr und Nutzungen im Bereich des Plangebietes, Auswirkungen auf die Umgebung, insbesondere auf die Gehölzbestände im nördlichen Bereich des Plangebietes.

5 Relevanzprüfung

5.1 Säugetiere

5.1.1 Fledermäuse

Schutzstatus, Charakterisierung und Lebensweise

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und streng geschützt. Insgesamt kommen 15 Fledermausarten in Schleswig-Holstein vor.

Die einzelnen Fledermausarten unterscheiden sich in der Wahl ihrer Sommer- und Winterquartiere und ihren Jagdgebieten (DIETZ & KIEFER 2014). Viele der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten nutzen Baumhöhlen als Sommerquartiere und die meisten Arten überwintern unterirdisch in Kellern, alten Bunkern und Höhlen, einige auch in Gebäuden und Felsspalten. Wasserfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus und Raufhautfledermaus überwintern auch in Baumhöhlen stammstarker Bäume, die die erforderliche Frostfreiheit aufweisen.

Die Eignung als Winterquartier für die Zeit, in der die Fledermäuse inaktiv sind, setzt bestimmte Kriterien voraus. So müssen Winterquartiere eine Konstanz der Temperaturverhältnisse, für viele Arten Frostsicherheit, sowie eine konstant hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und es darf keine Zugluft herrschen. Wichtig ist jedoch die Konstanz der Bedingungen, da beispielsweise ein plötzlicher Frosteinbruch oder Zugluft die Tiere in ihrer Winterruhe stark stören und dadurch schädigen können. Nach dem Winterschlaf werden Quartiere unterschiedlicher Art zu unterschiedlichen Zwecken genutzt. So werden Hohlräume und Nischen u.a. in Bäumen und Gebäuden als Tages-, Zwischen-, Männchenquartier oder als zur Jungenaufzucht dienendes Wochenstubenquartier genutzt. Letztere gelten wie die Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die außerhalb der Wintermonate genutzten Quartiere werden zusammengefasst als Sommerquartiere bezeichnet.

Alle Fledermäuse jagen Insekten. Die meisten der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten jagen Insekten über Wiesen, Zweifarbfledermäuse, Zwergfledermäuse und Braunes Langohr auch über Äckern (DIETZ & KIEFER 2014).

Vorkommen

Für das Plangebiet ist von Vorkommen von Fledermäusen auszugehen.

Höhlen, Risse und Spalten in großen Bäumen können als Sommerquartiere und zum Teil auch als Winterquartiere von einigen der oben genannten Arten genutzt werden. Höhlen in stammstarken Bäumen ab 50 cm Stammdurchmesser sind als Winterquartiere potenziell geeignet.

Das Gartenhäuschen ist mit seinen Spalten und Nischen für Sommerquartiere von Fledermäusen geeignet. Für Winterquartiere ist das Häuschen aufgrund der o. g. besonderen Habitatanforderungen ungeeignet.

Im Plangebiet ist aufgrund der Bäume und Gehölzbestände sowie der Lage im Siedlungsbereich mit ihrer nächtlichen Beleuchtung ein hohes Aufkommen an Fluginsekten anzunehmen. Es wird daher davon ausgegangen, dass Fledermäuse das Plangebiet als Jagdgebiet nutzen.

Mögliche Beeinträchtigungen

Stammstarke, alte Bäume mit Höhlen als Winterquartiere für Fledermäuse sowie die randlichen Gebüsche und Gehölze bleiben erhalten.

Das Gartenhäuschen sowie Sträucher und jungen Bäume im Plangebiet werden beseitigt. Fledermäuse sind daher insgesamt von der Planung betroffen.

Für Fledermäuse ist daher das Eintreten von Verbotstatbeständen zu prüfen (Kap. 6).

Nächtliche Außenbeleuchtung kann sich grundsätzlich auf Fledermäuse auswirken. Abgesehen von der Relevanz bezüglich der Artenschutzprüfung zum vorliegenden Bebauungsplan werden diese grundsätzlichen Wirkungen im Folgenden näher betrachtet.

Nächtliche Außenbeleuchtung kann sich auf das Jagdverhalten von Fledermäusen auswirken, deren Nahrungsgrundlage flugaktive Insekten sind. Die Art der Auswirkungen kann nicht abschließend bewertet werden. So nutzen beispielsweise Zwergfledermäuse hohe Insektenaufkommen an Straßenlampen bei der Nahrungssuche und profitieren von dem höheren Nahrungsangebot. In jedem Fall bedeutet die künstliche nächtliche Beleuchtung mit Leuchtmitteln mit hohem UV-Anteil eine Beeinträchtigung der Orientierungsfähigkeit flugaktiver Insekten. Die Folge ist eine Veränderung des Aufkommens und der räumlichen Verteilung von Insekten.

Eine artenschutzrechtlich relevante erhebliche Störung ist nicht zu erwarten. Dennoch sollten aufgrund des allgemeinen Vermeidungs- und Minimierungsgebotes Veränderungen des Insektenaufkommens durch künstliche Beleuchtung so weit wie möglich vermieden werden.

Nach wissenschaftlichen Studien (EISENBEIS & EICK 2011) fällt der Anflug von Außenlampen durch Fluginsekten bei Verwendung von LED-Leuchtmitteln mit warm-weißem oder gelbem Licht bei

künstlicher nächtlicher Beleuchtung wesentlich geringer aus, als bei Verwendung von konventionellen Lampen wie Quecksilber- und Natriumdampfhochdruck oder Leuchtstoffröhren sowie von LED-Leuchtmitteln mit kalt-weißem Licht.

Es wird daher als Minimierungsmaßnahme im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung empfohlen, zur nächtlichen Außenbeleuchtung insekten- und fledermausfreundliche Leuchten (LED-Leuchten mit warm-weißer oder gelber (bernstein/amber) Lichtquelle mit Lichttemperatur 3.000 Kelvin und weniger) zu verwenden. Der Lichtstrom der Leuchten sollte nach unten ausgerichtet sein (Minimierungsmaßnahme Insekten- und fledermausfreundliche Außenbeleuchtung vgl. Kap. 8.1).

Auswirkungen auf die Fauna, wenn auch in geringerem Umfang, sind jedoch auch bei Verwendung von Leuchten mit angepasster Lichttemperatur zu erwarten. Grundsätzlich sollte daher darüber hinaus die Außenbeleuchtung im Umfang auf das erforderliche Maß beschränkt sein.

5.1.2 Haselmaus

Schutzstatus, Charakterisierung und Lebensweise

Die Haselmaus ist gemäß der Roten Liste Schleswig-Holsteins ‚stark gefährdet‘ (RL 2, MELUR 2014).

Die Art ist streng an Gehölze gebunden und sehr ortstreu. Haselmäuse besiedeln bevorzugt artenreiche Laubwälder und Laub-Nadel-Mischwälder sowie Knicks und Hecken mit einer gut entwickelten Strauchschicht, die zahlreiche Blüten und Früchte trägt (BFN 2019, MELUR 2014). Einzelstehende Gebüsche werden nicht genutzt. Im Sommer werden mehrere Schlaf- und Wurfneester freistehend in Stauden und Gehölzen oder in Baumhöhlen angelegt. Haselmäuse halten in Nestern am Boden oder zwischen Wurzelstöcken Winterschlaf (BFN 2019).

Vorkommen

Der Verbreitungsschwerpunkt der Haselmaus in Schleswig-Holstein liegt in der biogeographisch kontinentalen Region im Osten des Landes (KLINGE 2024, BFN 2019). Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets der Haselmaus in Schleswig-Holstein (KLINGE 2024).

Mögliche Beeinträchtigungen

Da das Plangebiet außerhalb des Verbreitungsgebiets der Haselmaus in Schleswig-Holstein liegt, ist ihr Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen.

Für Haselmäuse besteht keine Relevanz für die Prüfung auf Verbotstatbestände.

5.1.3 Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fischotter (*Lutra lutra*), **Biber** (*Fiber castor*), **Nordische Birkenmaus** (*Sicista betulina*), **Wolf** (*Canis lupus*) und **Wildkatze** (*Felis silvestris*) sind Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, zu denen es Vorkommensnachweise in Schleswig-Holstein gibt.

Zum Wolf sind im Gemeindegebiet und dessen Umgebung keine Nachweise durch Wildtierrisse, Wildtierkörperfunde und Losung bekannt (WOLFSBETREUER 2025). Das Plangebiet bietet für Wölfe auch keine ausreichende Nahrung und Rückzugsräume mit geringen menschlichen Störungen. Daher ist sein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.

Zu den weiteren Arten können relevante Vorkommen im Plangebiet aufgrund der geografischen Verbreitung bzw. der Habitatansprüche der Arten ausgeschlossen werden.

Es besteht für die weiteren Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine Relevanz für die Prüfung auf Verbotstatbestände.

5.2 Reptilien

Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Schleswig-Holstein sind Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) (LLUR 2019).

Die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) gilt in Schleswig-Holstein als ausgestorben und das Plangebiet bietet keine geeigneten Habitatbedingungen, sodass ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen wird (LLUR 2019).

5.2.1 Schlingnatter

Schutzstatus, Charakterisierung und Lebensweise

Die Schlingnatter ist gemäß der Roten Liste der Reptilien Schleswig-Holsteins (LLUR 2019) vom Aussterben bedroht (RL 1).

Die Reptilienart ist trockenheits- und wärmeliebend und besiedelt je nach Region ein recht breites Spektrum von Biotoptypen. In Norddeutschland besiedelt die Schlingnatter bevorzugt Sandheiden, Magerrasen sowie trockene Hochmoor- und Waldränder bzw. degenerierte Hochmoorkomplexe. Ähnlich den Ansprüchen der Zauneidechse an das Habitat ist auch die Schlingnatter auf Struktureichtum im Lebensraum angewiesen, dazu zählt ein mosaikartiger, kleinräumiger Wechsel aus offenen, oft steinigen, niedrigbewachsenen Standorten als Sonnenplätze und teils gehölzdominierten Standorten als Unterschlupf.

Schlingnattern jagen Kleintiere, insbesondere andere Reptilien (Eidechsen und Blindschleichen) und Kleinsäuger und verbringen ihre Winterruhe in frostfreien, trockenen Erdlöchern, Felsspalten oder Trocken- und Lesesteinmauern (BfN 2019).

Vorkommen

In Schleswig-Holstein gibt es nur noch wenige, disjunkte Verbreitungsgebiete der Schlingnatter. Die wenigen noch vorhandenen Vorkommen befinden sich vorrangig in der atlantischen biogeographischen Region Schleswig-Holsteins. Gemäß Verbreitungsdaten im Land Schleswig-Holstein (KLINGE 2024) liegen keine Vorkommen im Raum des Plangebietes vor.

Im Plangebiet befinden sich zudem keine geeigneten Habitate für die Schlingnatter.

Ein Vorkommen der Art innerhalb des Plangebietes wird ausgeschlossen.

Es besteht für die Schlingnatter keine Relevanz für die Prüfung auf Verbotstatbestände.

5.2.2 Zauneidechse

Schutzstatus, Charakterisierung und Lebensweise

Die Zauneidechse ist gemäß der Roten Liste der Reptilien Schleswig-Holsteins (LLUR 2019) in ihrem Bestand stark gefährdet (RL 2).

Zauneidechsen besiedeln als Kulturfolger eine Vielzahl verschiedener Habitate, wobei strukturreiche Flächen mit einem Mosaik aus Gebüschern bzw. Saumbiotopen und Offenland bevorzugt werden. In norddeutschen Regionen sind optimale Habitate für Zauneidechsen geprägt durch Hänge mit minimaler Beschattung, Süd- bzw. Südwest-Exposition sowie durch sandige, offene Stellen zum Sonnen und zur Eiablage und Flächen mit reichhaltiger Vegetationsstruktur zum Schutz und zur Nahrungssuche (BLANKE 2010, HOUSE & SPELLERBERG 1983, CORBETT & TAMARIND 1979).

Als Habitatgröße von Zauneidechsenpopulationen kann bei optimalen Habitaten 1 ha angesetzt werden, während bei suboptimalen Habitaten von 3 bis 4 ha auszugehen ist (HVNL *et al.* 2012).

Die wärmeliebende Reptilienart ist von trocken-warmen Umweltbedingungen abhängig und

überwintert in frostfreien Quartieren (Hohlräume im Erdreich). Männliche Zauneidechsen ziehen sich ab Anfang August, Weibchen meist später Ende August bis September in ihre Überwinterungsquartiere zurück. Jungtiere können bei milder Witterung noch im Oktober angetroffen werden. Im März werden die Winterquartiere wieder verlassen.

Zauneidechsen ernähren sich von tierischer Beute, insbesondere Insekten und Spinnen (BLANKE 2010).

Vorkommen

Zum Vorkommen der Zauneidechse in Schleswig-Holstein liegen Daten aus vielen Teilen des Bundeslandes vor (KLINGE 2024). Sie kommt am häufigsten im Süden und südöstlichen Teil des Landes vor (LANU 2019). Aus dem Gemeindegebiet Tangstedt sind keine aktuellen Vorkommen der Zauneidechse bekannt (KLINGE 2024).

Es besteht für die Zauneidechse keine Relevanz für die Prüfung auf Verbotstatbestände.

5.3 Amphibien

Amphibien benötigen zur Vermehrung vorzugsweise fischfreie Gewässer. Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung sind keine Gewässer vorhanden.

Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Von den 13 Amphibienarten, die in Deutschland im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, kommen Kammolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*) in Schleswig-Holstein vor.

Die nächstgelegenen Gewässer zum Plangebiet befinden sich in ca. 400 m Entfernung nordwestlich des Plangebiets an der Beekmoorbek westlich des Guts Tangstedt am Beekmoorweg. Aus diesen Gewässern sind gemäß Abfrage des Artenkatasters LfU (Datenabfrage am 16.07.2025) keine Nachweise von Amphibie und insbesondere keine Nachweise von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bekannt. Daher kann das Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Es besteht für die Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine Relevanz für die Prüfung auf Verbotstatbestände.

5.4 Fische

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden. Daher sind Fische von dem Projekt nicht betroffen.

Es besteht für die Artengruppe der Fische keine Relevanz für die Prüfung auf Verbotstatbestände.

5.5 Insekten

5.5.1 Käfer

Schutzstatus, Charakterisierung und Lebensweise

In Schleswig-Holstein kommen drei Käferarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind:

Die Käferarten **Eremit** (*Osmoderma eremita*), **Heldbock** (*Cerambyx cerdo*) und **Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer** (*Graphoderus bilineatus*) sind sehr standorttreu. Eremit und Heldbock nutzen alte Laubbäume bestimmter Arten, vorwiegend Eichen, mit Totholzanteilen sowie weiteren sehr speziellen Habitateigenschaften zur Larvenentwicklung. Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer ist eine Charakterart für schwach bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Flachwasserzonen und

pflanzenreichen Uferzonen, z.B. Flachseen, Altarme, Moorweiher, Teiche, Gräben und Kiesgewässer (BFN 2019).

Vorkommen

Die drei Arten sind nach verfügbaren Daten und Literatur im Naturraum, in dem das Vorhabengebiet liegt, nicht verbreitet (BFN 2019). Vorkommen können daher ausgeschlossen werden.

Es besteht für die Artengruppe der Käfer keine Relevanz für die Prüfung auf Verbotstatbestände.

5.5.2 Libellen

Schutzstatus, Charakterisierung und Lebensweise

Als Libellen-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Schleswig-Holstein **Asiatische Keiljungfer** (*Gomphus flavipes*), **Große Moosjungfer** (*Leucorrhinia pectoralis*), **Grüne Mosaikjungfer** (*Aeshna viridis*), **Östliche Mosaikjungfer** (*Leucorrhinia albifrons*), **Große Moosjungfer** (*Leucorrhinia pectoralis*) **Zierliche Moosjungfer** (*Leucorrhinia caudalis*) und **Große Flussjungfer** (*Omphiogomphus celia*) vor.

Alle Arten sind an Gewässer mit spezifischer Habitatausstattung gebunden. Entsprechende Gewässer sind im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorhanden.

Aufgrund der Habitatansprüche der Arten können relevante Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Es besteht für die Artengruppe der Libellen keine Relevanz für die Prüfung auf Verbotstatbestände.

5.5.3 Schmetterlinge

Schutzstatus, Charakterisierung und Lebensweise

Der **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) ist die einzige in Schleswig-Holstein vorkommende Schmetterlingsart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Innerhalb ihres Lebenszyklus ist diese Art an verschiedene Lebensräume gebunden. Raupen des Nachtkerzenschwärmers sind oligophag an Wirtspflanzen der Familie Onagraceae gebunden, wobei bevorzugt Arten der Gattung *Epilobium* (Weidenröschen) als Fortpflanzungsstätte dienen (TRAUTNER & HERMANN 2011).

Entsprechend der Habitateignung und Vorkommen von Wirtspflanzen haben die Raupen des Nachtkerzenschwärmers ihre ökologische Nische vorrangig in nassen Staudenfluren, z.B. in der Nähe von Wiesengräben, Bach- und Flussufern oder auf jüngeren Feuchtbrachen.

Darüber hinaus werden aber auch Sekundärstandorte wie Gartenteiche, weniger feuchte bis trockene Ruderalfluren oder Industriebrachen von Wirtspflanzen der Familie Onagraceae und entsprechend von Nachtkerzenschwärmerraupen besiedelt. Die Falter sind dagegen hauptsächlich bei der Nektaraufnahme auf extensiv genutztem Grünland wie z.B. Salbei-Glatthaferwiesen und Magerrasen vorzufinden (BFN 2019).

Vorkommen

Der Nachtkerzenschwärmer kommt in Schleswig-Holstein an Orten im Osten, Süden und Südosten des Landes vor (KLINGE 2024). Wirtspflanzenbestände wurden bei der Ortsbegehung des Plangebiets und dessen näherer Umgebung nicht gefunden. Von einem Vorkommen im Plangebiet ist daher aufgrund fehlender Wirtspflanzenbestände nicht auszugehen.

Mögliche Beeinträchtigungen

Da von einem Vorkommen der Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht ausgegangen wird, ist keine Betroffenheit durch das Vorhaben gegeben. Von einer Prüfung auf das Eintreten von Verbotstatbeständen (Kap. 6) wird somit abgesehen.

Es besteht für die Artengruppe der Schmetterlinge keine Relevanz für die Prüfung auf Verbotstatbestände.

5.6 Weichtiere

Schutzstatus, Charakterisierung und Lebensweise

Von den drei Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind **Gemeine Flussmuschel** (*Unio crassus*) und **Zierliche Tellerschnecke** (*Anisus vorticulus*) die einzigen Arten mit Vorkommen in Schleswig-Holstein. Beide Arten haben spezielle Lebensraumsprüche und sind besonders empfindlich gegenüber Umweltveränderungen.

Die Gemeine Flussmuschel benötigt klare, sauerstoffreiche Bäche, Flüsse oder Ströme der Gewässergüteklasse I bis II. Die lungenatmende Süßwasserschnecke Zierliche Tellerschnecke besiedelt klare, saubere und sauerstoffreiche, meist kalkreiche stehende Gewässer und Gräben mit üppiger Wasservegetation, Flachwasserzonen und geringer Beschattung (BfN 2019).

Vorkommen

Für die beiden Arten Gemeine Flussmuschel und Zierliche Tellerschnecke fehlen geeignete Gewässerhabitats im Plangebiet. Ihr Vorkommen kann daher im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Es besteht für die Artengruppen der Weichtiere keine Relevanz für die Prüfung auf Verbotstatbestände.

5.7 Pflanzen

Schutzstatus, Charakterisierung und Lebensweise

Die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten in Schleswig-Holstein vorkommenden Farn- und Blütenpflanzenarten sind Froschkraut (*Luronium natans*), Kriechender Scheiberich (synonym Kriechender Sellerie, *Apium repens*) und Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*).

Das **Froschkraut** ist eine Pionierart der Moorweiher und wächst in den flach überschwemmten, zeitweise sogar trockenfallenden Uferbereichen von nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen stehenden oder langsam fließenden Gewässern (BfN 2019).

Der **Kriechende Scheiberich** ist ebenso eine Pionierart und besiedelt bevorzugt nährstoffarme, wechselfeuchte Gewässerufer, feuchte Senken oder Grabenränder (BfN 2019).

Der Lebensraum des **Schierlings Wasserfenchels** umfasst den Süßwasser-Gezeitenbereich (BfN 2019).

Vorkommen

Aufgrund der speziellen Lebensraumsprüche und des Fehlens dieser Lebensräume im Plangebiet und dessen Umgebung sind Vorkommen von Froschkraut und Kriechender Scheiberich im Plangebiet auszuschließen. Der Schierlings Wasserfenchel ist eine endemische Pflanzenart der Elbe und ihrer tidebeeinflussten Nebenflüsse (BfN 2019) und daher im Plangebiet ebenfalls auszuschließen.

Mögliche Beeinträchtigung

Da von einem Vorkommen der Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht ausgegangen wird, ist keine Betroffenheit durch das Vorhaben gegeben.

Es besteht für die Artengruppe der Pflanzen keine Relevanz für die Prüfung auf Verbotstatbestände.

5.8 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind nach Definition der EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Im Folgenden werden Vogelarten auf potenzielle Brutvorkommen im Plangebiet und Umgebung untersucht. Hierzu wurde u. a. der Brutvogelatlas Schleswig-Holsteins (KOOP & BERNDT 2014) sowie bezüglich des Gefährdungsgrades der Arten die Roten Listen der Brutvögel Deutschland (D) und Schleswig-Holstein (SH) zur Auswertung herangezogen.

Aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet und dessen unmittelbaren Umgebungsbereichs werden Gehölzbrüter und Gebäudebrüter betrachtet. Bodenbrüter sind bei der dieser Betrachtung aufgrund der sehr kleinen Offenlandflächen zwischen dem Knick und den Gebüsch und Gehölzen im Plangebiet nicht relevant. Ihr Vorkommen wird ausgeschlossen.

5.8.1 Gehölzbrüter

Charakterisierung und Lebensweise

Gehölzbrüter umfassen freinistende Baumbrüter bzw. Kronenbrüter, Gebüschbrüter (Nest im Gebüsch oder Dickungen), Höhlenbrüter und Halbhöhlenbrüter (Nest in aktiv gezimmerter oder übernommener Höhle oder Spalte, Ast- und Fäulnislöcher, abstehender Rinde) sowie Bodenbrüter (Nest am Boden, in Wurzeltellern oder in Bodennähe von Gehölzen). Die Vogelarten dieser Gilde sind somit für ihr Brutgeschäft auf Gehölzhabitate wie Wälder, Gebüsch, Einzelbäume, Hecken oder Gehölzreihen angewiesen. Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sind zudem in der Regel an Bäume mit hohen Stammstärken bzw. Alt- oder Totholz für ihren Neststandort gebunden.

Vorkommen

Das Plangebiet ist grundsätzlich als Habitat für gehölzbrütende Vögel der Knicks, Gebüsch und Einzelbäume geeignet. Hier wird von Brutvorkommen von Gehölzbrütern der allgemein häufig vorkommenden Arten mit geringen Habitatansprüchen und ohne ausgeprägte Brutplatztreue ausgegangen. Für Arten, die gegenüber Störungen durch menschliche Aktivitäten besonders empfindlich sind, ist die Eignung deutlich eingeschränkt.

Mögliche Beeinträchtigungen

Bei der Beseitigung von Bäumen und Strauchbeständen können Gehölzbrüter getötet oder verletzt werden. Zudem sind die Auswirkungen des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten zu prüfen.

Es ist außerdem zu prüfen, inwieweit betriebsbedingte Störungen aus dem Plangebiet sich auf die Gehölzbrüter auswirken können.

Für Gehölzbrüter ist das Eintreten von Verbotstatbeständen zu prüfen (Kap. 6).

5.8.2 Gebäudebrüter

Charakterisierung und Lebensweise

In dieser Gilde werden Vogelarten betrachtet, die in bzw. an Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen brüten. Aufgrund ihrer Bestandshäufigkeit werden sie in einer Gilde zusammengefasst behandelt (LBV-SH 2016).

Gebäudebrüter legen ihre Nester bevorzugt in Höhlen, Spalten oder Nischen von Gebäuden, z.B. im Dachtraufbereich, unter Dachziegel, in Fassadenbegrünung oder Gebäudeverzierungen. Möglich sind

auch Bruten auf Gebäudedächern bzw. im Inneren von Gebäuden.

Vorkommen

Vorkommen gebäudebrütender Vogelarten, wie Haussperling, Hausrotschwanz oder Bachstelze sind auf Grundlage der derzeitigen Kenntnislage im und am Gartenhäuschen grundsätzlich möglich.

Mögliche Beeinträchtigungen

Durch den Abriss des Gartenhäuschens können dort nistende Gebäudebrüter ihre Nistplätze und ihren Lebensraum verlieren. Sie können beim Abriss des Gartenhäuschens außerdem verletzt oder getötet werden.

Für Gebäudebrüter ist das Eintreten von Verbotstatbeständen zu prüfen (Kap. 6).

5.8.3 Rastvögel

Aufgrund der Biotop- und Habitatstruktur ist nicht von einer besonderen Bedeutung des Plangebietes für Rastvögel auszugehen.

Es besteht für die Artengruppe der Rastvögel keine Relevanz für die Prüfung auf Verbotstatbestände.

6 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Ergebnis der Relevanzprüfung im vorigen Abschnitt sind Fledermäuse und bei Brutvögeln Gebäude- und Gehölzbrüter planungsrelevant und hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen. Für die relevanten Arten dieser Artengruppen wird daher im Folgenden eine Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bei Umsetzung des Bebauungsplanes vorgenommen.

Für die weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besteht keine Relevanz, da diese im Ergebnis der Relevanzprüfung von der Planung nicht betroffen sind.

6.1 Fledermäuse

Artenschutzrechtlich zu prüfen ist, ob und inwieweit die Beseitigung von Bäumen und der Abriss von Gebäuden im Plangebiet zur Gefährdung von Individuen bzw. zur Zerstörung von Quartieren führen kann.

Durch die gesetzlich festgelegte Schutzfrist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG, nach der Bäume und Gehölze nur im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar des Folgejahres gefällt werden dürfen, kann die Tötung von Tieren, die Bäume als Tagesverstecke nutzen, vermieden werden.

Nach der derzeitigen Kenntnislage können Sommerquartiere von Fledermäusen im Gartenhäuschen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von Vorkommen von Winterquartieren in den abzureißenden Gartenhäuschen wird nicht ausgegangen (vgl. Kap. 5.1.1). Durch eine Bauzeitenregelung zum Abbruch des Gartenhäuschens nur im Winter werden Verstöße gegen Artenschutzvorschriften sicher vermieden.

Außerdem sind bei Umsetzung der Planung Beeinträchtigungen des Plangebiets als Jagdhabitat zu erwarten. Hieraus entsteht jedoch aufgrund des geringen Umfangs, verglichen mit der Größe von Nahrungsgebieten von Fledermäusen, keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Da die Betrachtung des Vorkommenspotenzials und der Vorhabenswirkungen bei Fledermäusen nicht artspezifisch unterscheidet, wird auch die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände für alle potenziell vorkommenden Arten zusammen durchgeführt.

Unabhängig davon werden Vermeidungsmaßnahmen zur nächtlichen Außenbeleuchtung empfohlen, um mögliche Beeinträchtigungen von Fluginsekten und Fledermäusen zu vermindern (vgl. Kap. 8.1).

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Bei der Beseitigung von Bäumen und Strauchbeständen im Plangebiet im Frühjahr und Sommer besteht grundsätzlich die Gefahr, dass Fledermäuse, die in den Bäumen in Tagesverstecken aufhalten, getötet oder verletzt werden.

Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier der Einhaltung der Schutzfrist zur Baumfällung, d.h. Fällung nur im Zeitraum Oktober bis Februar des Folgejahres (vgl. AV1, Kap. 7.1), zu treffen.

Beim Abriss des Gartenhäuschens können Sommerquartiere oder Tagesquartiere betroffen sein. Geschieht der Abriss während der Balz-, Paarungs-, Wochenstuben- und Jungenaufzuchtzeit, besteht die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Fledermäusen.

Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier eine zeitliche Regelung für den Gebäudeabbriss (vgl. AV2, Kap. 7.2), zu treffen. Das Gartenhäuschen darf nur im Zeitraum Anfang Dezember bis Ende Februar des Folgejahres abgerissen werden. Dies entspricht der fachlichen Empfehlung zum Abriss von Gebäuden ohne Winterquartiersnutzung (LANDESBETRIEB STRABENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2011).

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren ist bei Einhaltung der zeitlichen Regelungen nicht gegeben.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Störung der in den Eingriffsbereichen potenziell vorkommenden Fledermäuse ist bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten, da die Baumaßnahmen tagsüber ruhende Fledermäuse in Bäumen und im Gartenhäuschen nicht beeinträchtigt. Da diese Bauarbeiten tagsüber stattfinden, werden die von der Abenddämmerung bis zur Morgendämmerung jagenden Fledermäuse auch nicht gestört.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist bei Einhaltung der Schutzfrist zur Baumfällung (AV1, vgl. Kap. 7.1) nicht gegeben.

Zusammenfassung Fledermäuse

Gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht verstoßen. Gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG wird nicht verstoßen, wenn die Vermeidungsmaßnahmen AV1 und AV2 umgesetzt werden.

6.2 Gehölzbrütende Vögel

In den Bäumen und Gebüsch im Plangebiet wird von Brutvorkommen von Gehölzbrütern der allgemein häufig vorkommenden Arten mit geringen Habitatansprüchen und ohne ausgeprägte Brutplatztreue ausgegangen.

Bei der Beseitigung von Bäumen und Sträuchern können Gehölzbrüter getötet oder verletzt werden. Zudem sind die Auswirkungen des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrütern in den betreffenden Gehölzbereichen zu prüfen.

Durch die Entwicklung eines Wohngebietes im Norden des Plangebietes sind bau- und betriebsbedingte Störungen der angrenzenden Gehölzbestände möglich. Baubedingte Wirkungen sind zeitlich begrenzt. Betriebsbedingte Wirkungen aus der Wohnnutzung sind jedoch dauerhaft. Da davon allgemein häufig vorkommende Arten mit geringen Habitatansprüchen betroffen sind, ist nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen.

Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenspotenzials nicht artbezogen sondern für die gesamte Artengilde Gehölzbrüter geprüft.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)

Bei der Beseitigung von Bäumen und Sträuchern besteht während der Brutzeit grundsätzlich die Gefahr der Zerstörung besetzter Nester und damit eine Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier der Beachtung der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung vom 1. März bis 30. September, zu treffen (vgl. AV1, Kap. 7.1).

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren ist bei Einhaltung der Schutzfrist nicht gegeben.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für potenziell im Wirkungsbereich vorkommende Vogelarten sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da die entsprechenden Arten gegenüber Lärm- und optischen Emissionen nicht besonders empfindlich sind.

Baubedingte Störungen in der Brutzeit werden bei Beachtung der Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme AV1, vgl. Kap. 7.1) vermieden.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) der Gehölzbrüter ist nicht zu erwarten.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern im Plangebiet führt nur zu einer geringen Reduzierung des Brutplatzangebotes für die lokalen Populationen der hier vorkommenden Gehölzbrüterarten.

In der näheren und weiteren Umgebung des Eingriffsbereiches befinden sich in den Baumbeständen, Hecken, Knicks und Gebüsch innerhalb und außerhalb des Plangebiets entsprechend geeignete Habitate, die erhalten bleiben.

Es wird daher davon ausgegangen, dass Vögel der betroffenen Arten auf andere Habitate in der Umgebung ausweichen können und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Erhebliche Störungen, die zu einer Brutplatzaufgabe führen, sind nicht zu erwarten. Sollte es dennoch zu kommen, würden die betroffenen Brutvögel Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung finden.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter ist nicht zu erwarten, wenn die Ausschlussfristen für Gehölzbeseitigungen (Vermeidungsmaßnahme AV1, vgl. Kap. 7.1) beachtet werden.

Zusammenfassung Gehölzbrüter

Gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wird nicht verstoßen, wenn die Vermeidungsmaßnahme AV1 umgesetzt wird.

6.3 Gebäudebrütende Vögel

Von einem allgemeinen Vorkommenspotenzial für Gebäudebrüter im und am Gartenhäuschen wird ausgegangen.

Bei Umsetzung der Planung wird das Gartenhäuschen abgerissen. Durch dessen Beseitigung können in und an dem Gartenhäuschen brütende Vogelarten verletzt oder getötet und ihre Nester als Fortpflanzungsstätten zerstört werden.

Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenspotenzials nicht artbezogen, sondern für die gesamte Artengilde „Gebäudebrüter“ geprüft.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Bei einem Beginn der Gebäudebeseitigung während der Brutzeit besteht die generelle Gefahr der Zerstörung besetzter Nester und damit einer Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier eine Bauzeitenregelung zum Ausschluss der Beseitigung des Gartenhäuschens zur Brutzeit, zu treffen. Dem Zugriffsverbot kann mit der Beachtung der Bauzeitenregelung (vgl. AV2, Kap. 7.2) (Gebäudeabbruch nur im Winter) ausreichend Rechnung getragen werden.

Sollten entgegen der vorliegenden Kenntnislage und Einschätzung bei Abrissarbeiten in den Wintermonaten Vorkommen von überwinternden Vögeln an bzw. in dem Gebäude gefunden werden, wäre der weitere Abriss ggf. zeitlich zu verschieben oder die Tötung und Verletzung vorkommender Tiere durch andere Vorkehrungen zu vermeiden. Die für den Artenschutz zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn ist umgehend zu informieren.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für Gebäudebrüter im Plangebiet sind bei Umsetzung der Planung keine erheblichen Störungen zu erwarten, da sich die bestehende Situation mit den von ihr ausgehenden Störungen durch Lärm, Bewegungen und Außenbeleuchtung nicht wesentlich ändern wird.

Bei Umsetzung der Planung ist somit kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) zu erwarten.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bei Realisierung des Vorhabens kommt es durch die Beseitigung des Gartenhäuschens zu einer Reduzierung des Brutplatzangebotes für Gebäudebrüter im Plangebiet.

Mit Umsetzung der Planung entsteht in räumlicher Nähe neues Brutplatzpotenzial für Gebäudebrüter.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Populationen die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch entsprechende vorhandene Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten.

Zusammenfassung Gebäudebrüter

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 2 und 3 treffen nicht zu. Der Verbotstatbestand zum Zugriffsverbot Nr. 1 trifft bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme AV2 (Kap. 7.2) nicht zu.

7 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Aus der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im vorigen Kapitel ergibt sich folgende Empfehlung für Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.

7.1 Zeitliche Regelungen und Kontrollmaßnahmen bei Gehölzbeseitigungen – AV1

Bei der Beseitigung von Bäumen und Sträuchern ist zum Schutz von Gehölzbrütern und Fledermäusen die gesetzliche Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung einzuhalten. Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

Empfehlung zur Übernahme der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme in den Bebauungsplan:

Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen

Das Entfernen von Bäumen und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

Innerhalb des vorgenannten Zeitraumes können Gehölzbeseitigungen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ausnahmsweise vorgenommen werden, wenn im Rahmen einer Begleitung durch eine fachkundige Person festgestellt und dokumentiert wird, dass in und an den zu beseitigenden Gehölzen keine Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden bzw. diese nicht von Fledermäusen als Tagesverstecke genutzt werden. Ein entsprechender Antrag ist bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

7.2 Bauzeitenregelung für Gebäudeabbruch – AV2

Zum Schutz von gebäudebewohnenden Vögeln und Fledermäusen wird eine Bauzeitenregelung für den Abbruch des Gartenhäuschens empfohlen.

Die Abrissarbeiten sind demnach in den Zeitraum zwischen 1. Dezember und 28./29. Februar des Folgejahres zu legen. Dieser Zeitraum liegt sowohl außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungtiere der potenziell betroffenen Vogelarten sowie außerhalb der Fortpflanzungs- und Aktivitätszeit von Fledermäusen. Die Bauzeitenregelung entspricht fachlichen Empfehlungen (vgl. Kap. 6.1 und 6.3).

Es wird davon ausgegangen, dass ab dem Beginn die Abbrucharbeiten zeitnah fortgesetzt werden und es damit zu regelmäßigen Störungen kommt, so dass sich Tiere der potenziell betroffenen Arten nicht innerhalb der Gebäude ansiedeln werden.

Sollten entgegen der vorliegenden Kenntnislage und Einschätzung bei Abrissarbeiten im vorgesehenen Zeitraum 1.12. bis 28./29.2. dennoch Vorkommen von Vögeln oder Fledermäusen gefunden werden, wären weitere Arbeiten an dem Gebäude ggf. zeitlich zu verschieben oder die Tötung und Verletzung vorkommender Tiere durch andere Vorkehrungen zu vermeiden. Die für den Artenschutz zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn ist in diesem Fall umgehend zu informieren.

Empfehlung zur Übernahme der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme in den Bebauungsplan:**Bauzeitenregelung für Gebäudeabbruch**

Arbeiten zum Abbruch de Gartenhäuschens müssen außerhalb der Brutzeit der Vögel und außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, somit im Zeitraum vom **01.12. bis 28./29.02. des Folgejahres** beginnen.

8 Minimierungsmaßnahmen Eingriffsregelung**8.1 Insekten- und fledermausfreundliche Außenbeleuchtung**

Zur Minimierung von Beeinträchtigungen für Fledermäuse im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird folgende Maßnahme empfohlen (vgl. Kap 5.1.1).

Empfehlung zur Übernahme der Minimierungsmaßnahme in den Bebauungsplan:**Insekten- und fledermausfreundliche Außenbeleuchtung**

Für die Außenbeleuchtung dürfen nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchten (LED-Leuchten mit warm-weißer oder gelber (bernstein/amber) Lichtquelle mit Lichttemperatur 3.000 Kelvin und weniger) Verwendung finden. Der Lichtstrom ist nach unten auszurichten.

9 Zusammenfassung und Fazit

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 der Gemeinde Tangstedt sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Vorkommen europäisch besonders oder streng geschützter Arten sind bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG zu analysieren. Zugriffsverbote sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten.

Die Zugriffsverbote gelten für über die Bauleitplanung zulässige Vorhaben in abgewandelter Form und nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz wurde eine Analyse des Vorkommenspotenzials der Arten dieser Artengruppen vorgenommen. Aufgrund der Vorhabenswirkungen sind Fledermausarten und Brutvögel (Gehölzbrüter und Gebäudebrüter) planungsrelevant.

Zu den planungsrelevanten Arten wird eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorgenommen. Im Ergebnis sind bei Umsetzung der Bauleitplanung folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beachten der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen im Zeitraum 1. März bis 30. September,
- Bauzeitenregelung für Gebäudeabbruch (erlaubter Zeitraum 1.12. bis 28./29.02 des Folgejahres).

Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Außerdem wird zur Minimierung von Beeinträchtigungen für Fledermäuse im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung folgende Maßnahme empfohlen:

- insekten- und fledermausfreundliche Außenbeleuchtung.

Fachbeitrag Artenschutz
erstellt durch



Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Torsten Bartels

Hamburg, November 2025

10 Literatur

- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7: 176 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Managementempfehlungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Internethandbuch).
- CORBETT, K. F. & TAMARIND, D. I. (1979): Conservation of the sand lizard, *Lacerta agilis*, by habitat management. British Journal of Herpetology 5: 799-823.
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas – Kennen, bestimmen, schützen. Franck-Kosmos-Verlags-GmbH & Co KG. Stuttgart. 394 S.
- EISENBEIS, G. & EICK, K. (2011): Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. NATUR UND LANDSCHAFT 86 (4): S. 298-306.
- HOUSE, S. M. & SPELLERBERG, I. F. (1983): Ecology and conservation of the sand lizard *Lacerta agilis* habitat in southern England. Journal of Applied Ecology 20: 417-437.
- KLINGE, A. (2024): Aktueller Bestandstrend von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Vortrag bei Veranstaltung Nr. 2024-20: Aktuelles aus dem Artenschutz. BNUR, Flintbek, 20.11.2024.
- KOOP, B., BERNDT, R. (2014): Zweiter Brutvogelatlas. Vogelwelt Schleswig-Holsteins – Band 7. Auswertung der Bestandsaufnahmen im Rahmen des bundesweiten Projektes ADEBAR von 2005-2009
- LBV SH – LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEINS (LLUR) (HRSG.) (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 4. Fassung, Dezember 2019. Kiel.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV SH) (HRSG) (2011): Fledermäuse und Straßenverkehr - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel, 63 S. + Anhang
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MELUR) (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. 4. Fassung, Dezember 2014. Schriftenreihe: LLUR SH – Natur - RL 25.
- WOLFSBETREUER (2025): Wolfsnachweise und Tierkörperfunde mit Verdacht auf Wolfsriss. Stand: 22.08.2025. https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/A/artenschutz/Downloads/wolfsnachweiseTabelle2025.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (letzter Zugriff: 28.08.2025).



Biotoptypen

- HEy - Heimischer Laubbaum ab 0,2 m Stdm.
- HEx - Gebietsfremder Laubbaum ab 0,2 m Stdm.
- HEn - Nadelbaum ab 0,2 m Stdm.
- HWy § - Typischer Knick
- SVt - Teilversiegelte Verkehrsfläche
- SVs- Straßenverkehrsfläche
- SX - Gebäude oder versiegelte Fläche inkl. Rabatten und Zierhecken
- SGo - Hausgärten mit einfacher Struktur
- SGe - Rasenfläche, arten- und struktureich
- SGg - Urbanes Gebüsch mit heimischen Arten
- SGb - Urbanes Gebüsch mit gebietsfremden Arten
- SGy - Urbanes Gehölz mit heimischen Arten

Sonstige Darstellung

- Geltungsbereich
- Stdm. = Stammdurchmesser
- § - Biotopschutz § 30 (2) BNatSchG, § 21 (1) LNatSchG

